

SATZUNG

des Vereins "Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise e. V."

Fassung vom 14.05.2022

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen BUNDESVERBAND DER FRIEDRICH-BÖDECKER-KREISE E. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
- (2) Der Bundesverband ist die Dachorganisation bestehender autonomer Landesverbände mit Namen Friedrich-Bödecker-Kreis e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zur Förderung und Erziehung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die einzelnen Landesverbände in ihrer pädagogischen Arbeit im Bereich der Leseförderung und dem Bereich der Literatur für Kinder und Jugendliche zu unterstützen, gemeinsame Aktivitäten zu koordinieren und eigenständige Projekte durchzuführen. Die Selbständigkeit der bestehenden Landesverbände bleibt garantiert.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen, so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Bei Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden.

§ 3 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch
 - a) Geld- und Sachspenden
 - b) Zuwendungen aus Stiftungen, letztwilligen Verfügungen und dergleichen
 - c) öffentliche Mittel, vor allem aus Kultur- und Bildungsetats
- (2) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Mitglieder des Vereins sind die bestehenden Landesverbände, vertreten durch je eine natürliche Person.
- (3) Mitglieder können weitere autonome Landesverbände nach ihrer Gründung werden.
- (4) Neue Mitglieder werden auf eigenen Vorschlag oder auf Vorschlag eines Mitglieds vom Vorstand berufen.
- (5) Erfolgt eine Ablehnung durch den Vorstand, so muss auf Antrag eines Mitglieds oder des Antragstellers die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des jeweiligen Landesverbandes.
- (2) Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende dem Vorstand zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand bei Verstößen gegen Ziele und Ansehen des Vereins unter Angabe der Gründe. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet unter dem Ausschluss des Rechtsweges die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Jedes erschienene Mitglied kann nur ein nicht-erschienenes Mitglied vertreten.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht während der Dauer eines Ausschlussverfahrens.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe, Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Einrichtung des Vereins ist
 - a) der Beirat, gemäß § 13

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem engeren und einem erweiterten Vorstand.
- (2) Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellver-

- treten; jedes Vorstandsmitglied ist gemäß § 26 BGB berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören zwei Beisitzer an.
 - (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand.

§ 10 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Wahrnehmung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen, gemäß § 12.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, jährlich den Tätigkeitsbericht, den Finanzbericht sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.
- (4) Der Vorstand kann einen Beirat gemäß § 13 berufen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Genehmigung von Neumitgliedschaften, gemäß § 4 Absatz 4.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds, gemäß § 5 Absatz 3.

§ 12 Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 13 Der Beirat

- (1) Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Vorstand einen Beirat berufen. Ihm können Mitglieder, in Ausnahmefällen aber auch Nichtmitglieder, bis zu fünf Jahre angehören.
- (2) Der Beirat kann aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen, die wiederberufen werden können.
- (3) Beiratsmitglieder können bei Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sollen bei grundsätzlichen Fragen, die Zweck und Struktur des Vereins betreffen, angehört werden.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1). Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- (2) Die Einladung muss durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher in Textform an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden aufgestellt. Entsprechende Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand in Textform vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend in Textform zuzustellen hat.

- (4) Vorschläge auf Änderung der Satzung – auch von Mitgliedern – müssen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden.
- (5) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vereins. Ist dieser verhindert, leitet einer der Stellvertreter die Versammlung. Stehen auch diese nicht zur Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Leiter der Versammlung.
- (6) Über die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollant unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand kann aber beschließen, dass die Teilnahme und Ausübung der Mitgliedsrechte virtuell erfolgt, beispielsweise durch eine Videoplattform. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Mitglieder Zugang zu der Plattform erhalten und die Verpflichtung besteht, Zugangsdaten nicht an fremde Dritte weiterzugeben. Die Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Der Vorstand bzw. der Versammlungsleiter kann den organisatorischen und technischen Ablauf im Wege einer Versammlungsordnung regeln, um z.B. sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an Beschlussfassungen mitwirken. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Vertreterversammlung in Präsenzform entsprechend.
- (8) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform im Sinne des 126b BGB abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit (siehe § 16 Abs. 3 + 4) gefasst wurde. Dabei ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen Zeit für eine Antwort zu gewähren.

§ 15 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Aufgaben sind folgende:

1. Wahl des Vorstandes, gemäß § 10
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts, gemäß § 11, Absatz 3
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, gemäß § 3, Absatz 2

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und unter Hinweis darauf einzuberufen, dass diese Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, würden Stichwahlen erforderlich.
- (4) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Sat-

- zung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
(5) Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen; außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
(2) Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.
(2) Scheidet ein Kassenprüfer oder beide in der laufenden Amtszeit aus, findet zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der laufenden Amtszeit statt.

§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder stimmen.
(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich gemäß §16, Absatz 2, Satz 2 eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Literatur und Kultur.

§ 20 Gültigkeit

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(2) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.05.2022 beschlossen.
1) Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich stets auf Personen jeglichen Geschlechts.